

Konzept zum Umgang mit Sexualität in der Beobachtungsstation *FoyersBasel*

1. Grundsätze

- Wir verfolgen in unserer Arbeit eine systemische Sichtweise, d.h. wir beziehen die Bezugssysteme unserer Jugendlichen (Eltern/gesetzliche Vertretung, Lehrpersonen, zuweisende Behörde/einweisende Fachstelle etc.) in unsere Arbeit mit ein.
- Wir nehmen eine allparteiliche, fragende und keine moralisch wertende Haltung ein.
- Wir bemühen uns um Transparenz und informieren die Jugendlichen und die Eltern/gesetzliche Vertretung, dass wir nicht Geheimnisträger oder Durchsetzungshilfe sein wollen oder können.
- Wir stützen uns auf folgende rechtliche Grundlagen – im Bewusstsein, dass diese einen grossen Spielraum zulassen:
 - Sexualität und damit zusammenhängende Fragen fallen unter das persönliche Recht und können nach der sexuellen Mündigkeit von niemandem eingeschränkt werden. Die sexuelle Mündigkeit tritt in der Schweiz mit 16 Jahren ein. Ab diesem Zeitpunkt kann die Jugendliche über ihre Sexualität selber bestimmen, solange dies nicht in das Recht eines anderen eingreift. Auch urteilsfähige unmündige oder entmündigte Personen können selbständig Rechte ausüben, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen (Art.19 ZGB).
 - Eltern – mit oder ohne elterliche Sorge – haben das Recht, über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört zu werden. Sie können grundsätzlich bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, wie namentlich bei Lehrkräften, Ärztinnen und Ärzten, in gleicher Weise wie der Inhaber der elterlichen Sorge Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen (Art. 275a ZGB). Ist das Kind bzw. die Jugendliche urteilsfähig, so ist die Informationsweitergabe an die Eltern wie auch an Dritte über die Persönlichkeit betreffende Tatsachen (wie aus den Bereichen der körperlichen Gesundheit und der Sexualität) jedoch grundsätzlich von der Einwilligung der Jugendlichen abhängig.
 - In der Schweiz gilt das Schutzalter 16. Unterhalb dieser Altersschwelle ist eine sexuelle Handlung nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt (Art.187 StGB).

2. Angebot

In Bezug auf die Sexualität und damit zusammenhängende Fragen bieten wir in der Beobachtungsstation folgendes Angebot an:

- Interdisziplinäre Abklärung einer möglichen Gefährdung
- Sexualekunde als Bestandteil des internen Schulprogramms oder des agogischen Programms (Information und Diskussion über Verhütung, Schwangerschaft, HIV/Aids sowie über Geschlechterbilder, -funktionen und sexuelle Orientierungen)

- Information und Einzelgespräche mit der Jugendlichen und falls angebracht auch mit den Eltern/der gesetzlichen Vertretung und dem Freund/der Freundin
- Gruppengespräche mit allen Jugendlichen zu ausgewählten Themen
- Information, Kontaktherstellung und unter Umständen auch Begleitung zu externen Beratungsangeboten und/oder medizinischen Dienstleistungen
- Kontrollierte Abgabe von Verhütungsmitteln
- Literatur in der Hausbibliothek zum Thema Sexualität
- Besuch von aktuellen Kulturveranstaltungen zum Thema (Bsp. Kino, Ausstellungen)

3. Haltung und Vorgehensweise in ausgewählten Themenfeldern

3.1 Liebesbeziehungen und sexuelle Kontakte

- Grundhaltung und rechtliche Situation: Den Liebesbeziehungen der Jugendlichen stehen wir neutral gegenüber. Wenn die Jugendliche urteilsfähig ist, können weder die Eltern noch wir über die sexuellen Kontakte der Jugendlichen bestimmen, solange sie sich im gesetzlichen Rahmen bewegen (d.h. der Altersunterschied darf nicht mehr als drei Jahre betragen, solange sich eine/-r der Beteiligten noch im Schutzalter befindet, Art. 187 StGB).
- Handhabung der Informationspflicht:
 - Ist die Jugendliche über 16 Jahre alt und somit sexuell mündig, sind wir nicht verpflichtet, die Eltern/gesetzliche Vertretung über die Liebesbeziehung und sexuellen Kontakte der Jugendlichen zu informieren.
 - Ist die Jugendliche noch im Schutzalter, unterstützen wir sie dabei, die Eltern/gesetzliche Vertretung selbst über ihre Liebesbeziehung und sexuellen Kontakte zu informieren. Gelingt dies nicht, sehen wir es als unsere Pflicht an, die Eltern/gesetzliche Vertretung, in Absprache mit der Jugendlichen, unsererseits zu informieren. Unsere Informationspflicht hört jedoch dann auf, wenn mit dieser Information an die Eltern/gesetzliche Vertretung eine mögliche Gefährdung der Jugendlichen einhergeht. In diesem Fall gewichten wir das Wohl der Jugendlichen stärker als die Informationspflicht, wir informieren aber die zuständige Behörde.
- Kontaktregelung:
 - Ist die Jugendliche noch im Schutzalter und sind die Eltern/gesetzliche Vertretung (noch) nicht über die Liebesbeziehung informiert, verlangen wir von der Jugendlichen, den Kontakt zu ihrem Freund/ihrer Freundin während ihres Aufenthalts in der Beobachtungsstation zu unterbrechen.
 - Sind die Eltern/gesetzliche Vertretung informiert oder ist die Jugendliche über 16 Jahre alt, hat sie die Möglichkeit, ihren Freund/ihre Freundin im Ausgang zu sehen.
 - Übernachtungen an Wochenenden beim Freund/bei der Freundin sind grundsätzlich nicht möglich. Mögliche Ausnahmen werden individuell gehandhabt und vorhergehend mit den Eltern/der gesetzlichen Vertretung und der Behörde/Fachstelle abgeklärt.

- Gemäss unserem Phasenmodell sind nach Absprache Besuche des Freundes/der Freundin in der Beobachtungsstation möglich. Sexuelle Kontakte sind in unseren Räumlichkeiten jedoch nicht erlaubt.
- Vorgehen bei Kenntnis von Verletzung des Schutzalters:
 - Hat eine Jugendliche mit einer um drei Jahre älteren Person sexuelle Kontakte, klären wir sie explizit über die Schutzalterbestimmungen auf.
 - Wir informieren in diesem Fall die Eltern/gesetzliche Vertretung und auch die Behörde/Fachstelle. Unsere Informationspflicht hört jedoch dann auf, wenn mit dieser Information an die Eltern/gesetzliche Vertretung eine mögliche Gefährdung der Jugendlichen einhergeht. In diesem Fall gewichten wir das Wohl der Jugendlichen stärker als die Informationspflicht an die Eltern/gesetzliche Vertretung, wir informieren aber die zuständige Behörde.
 - Als private Institution mit öffentlich-rechtlichem Auftrag sind wir nicht zur Anzeige verpflichtet. Es steht uns als Privatperson sowie den Eltern/der gesetzlichen aber jederzeit zu, eine Anzeige zu machen. Die Behörde muss dann von Amtes wegen tätig werden.

3.2. Verhütung und Schwangerschaft

- Grundhaltung und rechtliche Situation: Wir erachten es als wichtig, dass die Jugendliche während ihres Aufenthalts in der Beobachtungsstation *FoyersBasel* über Fragen der Verhütung aufgeklärt wird. Wenn die Jugendliche urteilsfähig ist, können weder die Eltern/gesetzliche Vertretung noch wir über die Verhütung, die Beendigung oder Weiterführung einer Schwangerschaft bestimmen. Denn urteilsfähige unmündige und entmündigte Jugendliche können selbständig Rechte ausüben, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen (Art.19 Abs.2 ZGB).
- Regelung der Verhütungsmittelabgabe und Informationspflicht an die Eltern/gesetzliche Vertretung:
 - Ist die Jugendliche über 16 Jahre alt, kontrollieren wir bei Bedarf die Einnahme der Pille. Wir sind nicht verpflichtet, die Eltern/gesetzliche Vertretung über die Verhütung zu informieren.
 - Bei Jugendlichen unter 16 Jahren unterstützen wir die Abgabe der Pille nach Überprüfung oder Verordnung. Die Abgabe von Kondomen handhaben wir bei unter 16-Jährigen individuell und entscheiden dies nach einem persönlichen Gespräch mit der jeweiligen Jugendlichen. Bei der Abgabe von Verhütungsmittel an unter 16-Jährige setzen wir stets das Einverständnis der Eltern/gesetzlichen Vertretung voraus.
- Vorgehen bei ungeschütztem Geschlechtsverkehr:
 - Wir thematisieren mit der Jugendlichen die möglichen Risiken von ungeschütztem Geschlechtsverkehr und besprechen die Frage nach der „Pille danach“.
 - Zur Abklärung weiterer Risiken verweisen wir die Jugendliche an die Hausärztin (HIV-Test, Geschlechtskrankheiten etc.).

- Vorgehen im Falle einer Schwangerschaft:
 - Wenn eine Jugendliche schwanger ist und sich entschliesst, das Kind zu bekommen, suchen wir zusammen mit den Eltern/der gesetzlichen Vertretung und in Absprache mit der zuständigen Behörde/Fachstelle eine geeignete (Anschluss)-lösung.
 - Wenn eine Jugendliche unsicher ist, ob sie das Kind bekommen möchte oder nicht, begleiten wir sie auf eine externe Familienberatungsstelle.
 - Wenn eine Jugendliche eine Abtreibung vornehmen lässt, motivieren wir die Jugendliche die Eltern/gesetzliche Vertretung zu informieren. Falls mit dieser Information an die Eltern allerdings eine mögliche Gefährdung der Jugendlichen einhergeht, gewichten wir das Wohl der Jugendlichen stärker als die Informationspflicht an die Eltern/gesetzliche Vertretung. Wir informieren in diesem Fall jedoch die zuständige Behörde/Fachstelle.

3.3. HIV/Aids und Geschlechtskrankheiten

- Grundhaltung und rechtliche Situation: Wir erachten es als wichtig, dass die Jugendliche während ihres Aufenthalts in der Beobachtungsstation über die Prävention von HIV/Aids und Geschlechtskrankheiten aufgeklärt wird. Bei Verdacht oder Kenntnis einer Infektion informieren wir die Eltern/gesetzliche Vertretung in Absprache mit der betroffenen Jugendlichen. Sobald ein Kind urteilsfähig ist, kann es gemäss seiner Persönlichkeitsrechte über die Weitergabe seiner Gesundheitsdaten bestimmen (Art.19 ZGB). Hier wägen wir jedoch jeweils im Einzelfall zwischen dem Wohl der Jugendlichen und der Informationspflicht an die Eltern ab.
- Vorgehen bei Verdacht einer Aids-Infektion:
 - Wenn ein begründeter Verdacht besteht, wird die Jugendliche von uns auf Wunsch auf eine externe Beratungsstelle begleitet. Die Jugendliche hat zudem stets die Möglichkeit, dieses Thema in den regelmässigen Bezugspersonengesprächen oder mit unserer Psychiaterin oder Psychologin zu besprechen.
 - Die Jugendliche kann selbst entscheiden, ob sie sich testen lassen will, da der Test freiwillig erfolgen muss.
 - Wenn die Jugendliche einen Test machen will, verweisen wir sie an unsere Hausärztin.
 - Wir besprechen mit der Jugendlichen im Voraus, was ein allfällig positives Resultat bedeutet, was es auslösen kann und wo sie Hilfe findet.
- Vorgehen bei Kenntnis einer Aids-Infektion:
 - Im Falle eines positiven Befundes begleiten wir die Jugendliche auf Wunsch auf die Aidsberatungsstelle.
 - Die Jugendliche hat zudem stets die Möglichkeit, ihre Infektion in den regelmässigen Bezugspersonengesprächen oder mit unserer Psychiaterin/unserer Psychologin eingehend zu thematisieren.

- Die ärztliche Betreuung der Jugendlichen wird in Absprache mit unserer Psychiaterin und im Einverständnis mit der Jugendlichen und den Eltern/der gesetzlichen Vertretung abgeklärt und sichergestellt.
- Wir besprechen mit der Jugendlichen und im Team, inwiefern die Infektion der Jugendlichen in der Mädchengruppe thematisiert wird und unter welchen Bedingungen der Schutz der Mädchengruppe sichergestellt werden kann.
- Vorgehen im Falle einer Geschlechtskrankheit:
 - Wir begleiten die Jugendliche zur Frauenärztin.
 - Wir unterstützen die Jugendliche bei der Behandlung ihrer Infektion.

3.4. Sexueller Missbrauch oder Vergewaltigung

- Grundhaltung und rechtliche Situation: Bei Verdacht oder Kenntnis eines sexuellen Missbrauchs oder einer Vergewaltigung steht für uns der Schutz der Jugendlichen an erster Stelle. Als private Institution steht es uns frei, eine Anzeige zu erstatten.
- Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Vergewaltigung:
 - Nach Absprache im Gesamtteam sprechen wir die Jugendliche behutsam auf unseren Verdacht an.
 - Wir informieren die Jugendliche über externe Beratungsstellen für Opfer sexueller Gewalt und begleiten sie auf Wunsch dorthin.
 - Die Benachrichtigung der Eltern/gesetzlichen Vertretung, der Behörde und unter Umständen auch der Polizei wird zuerst mit der Jugendlichen besprochen. Wir wägen jeweils im Einzelfall zwischen dem Wohl der Jugendlichen und der Informationspflicht an die Eltern/gesetzliche Vertretung ab.
- Vorgehen bei Kenntnis eines sexuellen Missbrauchs oder einer Vergewaltigung:
 - Wir begleiten die Jugendliche so rasch als möglich in eine Klinik zur medizinischen Versorgung/Abklärung sowie auf die Notfallstelle für Opfer sexueller Gewalt.
 - Wir informieren die Jugendliche über weitere externe Beratungsstellen für Opfer sexueller Gewalt und begleiten sie auf Wunsch dorthin.
 - Wir treffen umgehend Massnahmen, damit ein Missbrauch nicht fortgeführt bzw. eine weitere Vergewaltigung nicht geschehen kann (Bsp. Kontaktsperre zur Täter- oder Verdachtsperson).
 - Die Jugendliche kann selbst entscheiden, ob sie Anzeige erstatten will. Sie wird diesbezüglich von einer externen Fachstelle beraten.
 - Die Benachrichtigung der Eltern/gesetzlichen Vertretung, der Behörde/Fachstelle und der Polizei wird zuerst mit der Jugendlichen besprochen. Auch hier wägen wir jeweils im Einzelfall zwischen dem Wohl der Jugendlichen und der Informationspflicht an die Eltern/gesetzliche Vertretung ab.

- Bei der Verarbeitung des Erlebten erhält die Jugendliche nebst den externen Beratungsstellen vom gesamten Team der Beobachtungsstation Unterstützung. Hier holen wir uns bei Bedarf Ratschläge beim Netzwerk Kinderschutz Basel-Stadt ein.
- Wir entscheiden im Gesamtteam und in Absprache mit allen Beteiligten sowie unter Beizug von externen Fachleuten, ob wir als Privatperson eine Anzeige erstatten.

3.5. Hygiene und Körperpflege

- Jegliche Handlung in Bezug auf Hygiene und Körperpflege wird ausschliesslich von einer gleichgeschlechtlichen Person vorgenommen.
- Pflegerische Handlungen (z.B. Eincremen, Haare waschen) nehmen wir von unserer Seite nur vor, wenn sie medizinisch indiziert sind. Sie erfolgen immer von einer gleichgeschlechtlichen Person und im Empfangsraum oder bei offener Zimmertüre.
- Wir bieten in der Beobachtungsstation *FoyersBasel* keine Massagen an.

4. Quellen

Gespräch mit Herr Vinod Sahdeva, lic. iur. (Rechtsberater der Abteilung für Kindes- und Jugendschutz der Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt).

Okaj Zürich (2004). *Alles was Recht ist. Rechtshandbuch für Jugendarbeitende*. Orell Füssli Verlag AG.

Sexualitätskonzept der Beobachtungsstation Heimgarten Bern (Stand 3.11.2004).